

Ausschussvorlage ULA 20/35

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

– Drucks. [20/8501](#) –

10. Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

S. 43

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) –
Drucksache 20/8501

Wiesbaden, 27.09.2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) - Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Änderungsvorschläge und Hinweise.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt besteht unbestritten Handlungsbedarf. Dennoch teilen wir nicht die Befürchtung eines unmittelbar bevorstehenden chronischen Trinkwassermangels. Signifikante Veränderungen der Grundwasserneubildung sind erst ab 2040/2050 zu erwarten. Hierbei gibt es eine hohe Abhängigkeit von hydro-(geo)logischen Standortfaktoren und daher örtlich sehr unterschiedliche Auswirkungen, die lokal vertieft untersucht werden müssen. Dies geht u. a. aus einer aktuellen Studie der WRM für Südhessen hervor. Eine aktuelle bundesweite Untersuchung des DVGW bestätigt diese Ergebnisse.

So kam es zwar in den Trockenjahren 2018-2022 und 2022 in einzelnen Kommunen, insbesondere in Südhessen, zu Versorgungsproblemen. Diese betrafen aber in der Regel die Spitzenbedarfsabdeckung und beschränkten sich auf wenige Tage oder Wochen. Die Zielsetzung konkreter Umsetzungsmaßnahmen zur Ressourcenbewirtschaftung muss es daher vorrangig sein, die Nutzung von Grundwasser dort zu minimieren oder einzuschränken wo ein entsprechender Handlungsbedarf aufgrund ökologischer oder naturräumlicher Anforderungen in Verbindung mit dem Grundwasserhaushalt besteht.

Im Hinblick auf die Spitzenbedarfsabdeckung bleibt es, auch bei verstärkter Niederschlagswassernutzung, zwingend erforderlich technische Anlagen zur Trinkwasserversorgung anzupassen (z.B. Trinkwasserspeicher) und die Grundwasserbewirtschaftung durch Verbundsysteme zu optimieren. (Vergl. Zukunftsplan Wasser Maßnahmen M7, M10). Dies kann und soll, dort wo die Randbedingungen dies ermöglichen, durch Brauchwassernutzungen unterstützt werden. Im Rahmen entsprechender differenzierter Versorgungskonzeptionen (kommunale/teilräumige Wasserkonzepte) sind die hierfür geeigneten Maßnahmen zu ermitteln.

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Wir **begrüßen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs**, Niederschlagswasser verstärkt zurückzuhalten oder als Brauchwasser zu verwenden. Darüber hinaus ist auch die Nutzung von Grauwasser grundsätzlich positiv zu bewerten. Wir begrüßen auch das Ziel der dezentralen Sammlung (z.B. in Zisternen o.ä.) und die Nutzung von Niederschlagswasser.

Der vorgelegte Änderungsvorschlag zu § 37 Abs. 4 beinhaltet aber auch „Verschärfungen“, die in ihrer derzeitigen Formulierung kaum umzusetzen sind.

Wir **plädieren daher für einen differenzierten Ansatz, der regionale Anforderungen und Besonderheiten ebenso berücksichtigt** wie sonstige bestehende relevante Regelungen u. a. im HWG (u. a. §§ 31, 36), in der Trinkwasserverordnung und im technischen Regelwerk (DIN, DVGW, ATV).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in dem im Juli 2022 veröffentlichten „**Zukunftsplan Wasser** – wasserwirtschaftlicher Fachplan Hessen“ das Thema „**Naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung**“ ebenfalls aufgegriffen wird und dazu auch verschiedene Maßnahmen formuliert werden (Kap. 9.1.4.1). Gleiches gilt für eine **rationelle Wasserverwendung** (Kap. 9.3.4.2). Im Rahmen der Instrumente zur Umsetzung sieht das Instrument „IWA 4: **Einsatz und Bewertung unterschiedlicher Wasserressourcen für unterschiedliche Verwendungszwecke**“ vor, dass im Rahmen von kommunalen und teilräumigen Wasserkonzepten innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich bei der weiteren Konkretisierung der **Umsetzung der Maßnahmen des Zukunftsplans Wasser** und aus den Kommunalen Wasserkonzepten zeitnah auch Hinweise im Hinblick auf eine ggf. notwendige Anpassung des HWG ergeben. Diese Erfahrungen sollten bei einer ggf. **weitergehenden Novellierung des HWG** dann berücksichtigt werden. Hierbei sollte auch die Rechtslage in anderen ggf. betroffenen Bereichen (Baugesetzbuch, Hessische Bauordnung usw.) entsprechend umfassend und eindeutig geregelt werden.

INHALTLICHE SPEZIFIKATIONEN DES GESETZESENTWURFS

Das Auffangen und **Verwenden von Niederschlagswasser** kann einen Beitrag zur Entlastung der Kanalisation leisten. Grundsätzlich kann in Bereichen in denen es die Bodenverhältnisse zulassen und ein ausreichender Abstand zum Grundwasserleiter eingehalten wird auch die Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser angedacht werden. Jedoch müssen, mit Blick auf Wasserschutzgebiete sowie Gewässerstrukturen, die qualitativen Aspekte des Niederschlagswassers berücksichtigt werden.

Die im Gesetzesvorschlag vorgesehene „**zwingende**“ **Vorschrift** zum Bau von „Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser und Grauwasser“ **in Neubaugebieten lehnen wir ab**. Vielmehr ist ein differenzierter Ansatz notwendig, der regionale Anforderungen und Besonderheiten berücksichtigt.

Mit Blick auf **zusätzliche Brauchwassernetze** in Neubaugebieten ist die Umsetzung aus technischer Sicht grundsätzlich denkbar, denn nur hier besteht die Möglichkeit, solche Netze so zu planen, dass sie später auch funktionieren. Wir lehnen jedoch die „Sollvorgabe“ zum Aufbau eines parallel zum Frischwassernetz aufgebauten Brauchwassernetzes in Neubaugebieten ab. Den geforderten Aufbau und Betrieb von zwei parallelen Wassernetzen sehen wir auch aus hygienischen Gründen sehr kritisch. Darüber hinaus steht der Aufbau eines zentralen zweiten Brauchwassernetzes ggf. in Konkurrenz zur

einer objektbezogenen Niederschlags- oder Grauwassernutzung. Wir setzen uns daher für einen „Prüfauftrag“ im Hinblick auf die Realisierung eines zweiten Leitungsnetzes ein.

Aus unserer Sicht besteht durch die Grundwasseranreicherung eine **Alternative zur Begrenzung der Grundwasserentnahmen** für die Trinkwasserversorgung sowie für den Aufbau zweiter Brauchwassernetze. Mit diesem System können Grundwasserstände stabilisiert werden und Grundwasser zur Wasserbedarfsdeckung über das vorhandene Trinkwassernetz substituiert werden. (vergl. Zukunftsplan Wasser, Maßnahme M3.1).

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

I. Änderungsvorschlag zu § 37 Abs. 4 HWG, Satz 1

„(4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser ~~und~~ oder Grauwasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn ~~hydrologische wasserwirtschaftliche, technische oder gesundheitliche~~ Belange nicht entgegenstehen.

Begründung:

Hier sollte statt „und“ das Wort „oder“ verwendet werden, da Niederschlagswasser und Grauwasser ggf. miteinander konkurrieren und nur einzeln sinnvoll umgesetzt werden können.

Darüber hinaus sollte der Begriff „wasserwirtschaftliche“ weiterverwendet werden, da er in der wasserrechtlichen Gesetzgebung regelmäßig verwendet wird.

II. Änderungsvorschlag zu § 37 Abs. 4 HWG, Satz 2 und 3

Die Gemeinden ~~sollen~~ können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser ~~und~~ oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit ~~hydrologische, technische wasserwirtschaftliche~~ oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Für Neubaugebiete kann dies ~~zwingend vorgeschrieben~~ werden.

Begründung:

Hier sollte statt dem Wort „und“ „oder zum Verwenden von“ verwendet werden, da Niederschlagswasser und Grauwasser ggf. miteinander konkurrieren und nur einzeln sinnvoll umgesetzt werden können.

Darüber hinaus sollte der Begriff „wasserwirtschaftliche“ weiterverwendet werden, da er in der wasserrechtlichen Gesetzgebung regelmäßig verwendet wird.

Des Weiteren lehnen wir die „zwingende“ Festlegung ab.

III. Änderungsvorschlag zu § 37 Abs. 4 HWG, Satz 4 bis 6

Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung. Die Gemeinden ~~sollen~~ können in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.“

Begründung:

Wir lehnen die „Sollvorgabe“, eines parallel zum Frischwassernetz aufgebauten Nutzwassernetz in Neubaugebieten ab (siehe oben). Wir sehen eine verbindlich vorgeschriebene Nutzung von Grauwasser oder gar den parallelen Aufbau und Betrieb von Nutzwassernetzen aus hygienischen Gründen sehr kritisch. Darüber hinaus steht der Aufbau eines zentralen zweiten Nutzwassernetzes (Anm.: Brauchwassernetzes) ggf. in Konkurrenz zur einer objektbezogenen Niederschlags- oder Grauwassernutzung. Auch die direkte oder mittelbare Oberflächenwassernutzung zur Trinkwasserversorgung kann eine Alternative zur Erreichung der gewünschten Zielsetzung (Minimierung von Grundwasserentnahmen) darstellen.

Es sind daher immer Einzelfallbetrachtungen erforderlich.

Wir setzen uns daher für einen „Prüfauftrag“ im Hinblick auf die Realisierung eines zweiten Leitungsnetzes ein.

Ansprechpartner:

Martin J. Heindl
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Hessen
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
FON +49 611 1702 29
E-Mail heindl@vku.de